

Gedächtnisprotokoll vom 14.11.2008
der mündlichen Prüfung des Studiums Recht für Patentanwälte/-innen

Prüfer: Prof. Eisenhardt (weiterer Prüfer erschien nicht, Ersatzprüferin stellte keine Fragen);
drei Prüflinge

Insgesamt ruhige Atmosphäre; Fragen werden schnell weitergegeben; kaum Geduld, dass der Prüfling mal 20 sec. blättert; man muss den inhaltlichen Kern der Antwort und die §§ präsent haben. Manchmal Sachverhalt zu knapp geschildert; man muss genau entlang einer vorbestimmten Linie antworten, sonst ergibt sich Unbehagen...

Kein Europarecht, kaum ZPO, kein Kartell-/Wettbewerbs-/Patent-/Arbeitsrecht

Benotung war nicht zu üppig, zwischen 109 bis 122 Pkt, obwohl wir uns subjektiv gut geschlagen haben.

Verlauf:

F: Wie geht bewegliches/nicht bewegliches Eigentum über?

§929, Einigung/Übergabe

F: Was ist Übergabe

Besitzübertragung

F: Eigentumsübergang Grundstück?

Grundbucheintragung, Formerfordernis

F: Wie heisst Verfügungsvertrag dazu?

Auflassung.

Fall: A-Bank berät über Angestellten X Kunden K zur Anlage in Lehmann-Wertpapiere im Wissen, dass Lehmann vor dem Ruin steht. K kauft Lehmann-Wertpapier (ob direkt von A-Bank, war mir unklar), dessen Wert daraufhin verfällt. Anspruch K gegen A-Bank (Fall war insgesamt zu skizzenhaft geschildert und dadurch nicht eindeutig)?

Wollte auf §§ 280(1), 311(2) (gesetzliches Schuldverhältnis) hinaus, iVm 241(2) BGB muss Bank Rechte des K beachten, obwohl kein vertragliches Schuldverhältnis vorliegt. X Erfüllungsgehilfe, §278. Vertretenmüssen wird vermutet §280(1), daher haftet A-Bank für X.

Fall: A-Bank gibt X-Bank Darlehen über 13 Mrd Euro. BRD verbürgt sich für X-Bank nach gesetzlichen Bestimmungen

F: Bürgschaftsvertrag zwischen wem?

A-Bank und BRD

F: A-Bank will Geld von BRD, geht das?

Nein, § 771 BGB, Diskussion Selbstschuldner §773 BGB

F: Wie versucht man Zwangsvollstreckung?

Mahnbescheid + §699 ZPO

Oder Klage mit Urteil §794 ZPO

F: Was ist mit Forderung der A-Bank gegen X-Bank, wenn BRD 13 Mrd. Euro bezahlt?

Forderungsübergang nach §774 BGB (kein Untergang der Forderung! "Wie kann sie übergehen, wenn sie untergegangen ist")

Fall: Möbelhaus verkauft an K Sessel. K möchte, dass sie geliefert werden. Möbelhaus sagt nein. Wie ist Rechtslage?

Leistungsort ist nach §269 Möbelhaus, Sessel müssen also nicht geliefert werden.

F: Was ist mit Eigentum der Sessel?

Keine Einigung, daher ist Möbelhaus noch Eigentümer. Aus §433(2) muss K Sessel abnehmen.

Abwandlung: Es wird vereinbart, dass Sessel durch Leute des Möbelhauses geliefert werden sollen. Auf dem Weg zu K verbrennen die Sessel durch Verkehrsunfall. Rechtslage?

Gefahrenübergang bei Bringschuld erst am Wohnort des K. K muss nicht zahlen.

Diskussion Erfolgsort/Leistungsort...

Abwandlung: Es wird vereinbart, dass Sessel durch unabh. Spedition geliefert werden.

Wieder werden sie bei Verkehrsunfall vernichtet. Ansprüche des Möbelhauses?

Gefahrübergang bei Schickschuld nach §446 (Preisgefahr) auf K, daher muss K zahlen.

F: In welcher Form würden Sie Kanzlei gründen?

Partnerschaftsgesellschaft

F: Warum?

Haftungsbeschränkung nach §8(2)PartGG

F: Andere Haftung, z.B. bei Kauf eines beigen Bentley durch einen Partner?

Ja, als Gesamtschuldner nach 128 HGB (Vertretungsmacht hätte hier diskutiert werden müssen)

F. Haftung der Eintretenden/Austretenden?

130 HGB, §736 BGB